

Eitorf, den 18.07.2006

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss 17.08.2006

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage der Verwaltung zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW.

Begründung:

Im Juni dieses Jahres hat der Landtag NRW das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW (2. Schulrechtsänderungsgesetz)“ beschlossen. Das 2. Schuländerungsgesetz tritt mit Ausnahme von zwei Regelungsbereichen zum 01. August 2006, d.h. zum Schuljahr 2006/2007 in Kraft. Die erwähnten Ausnahmen betreffen zum einen die Regelung über die Feststellung des Sprachstandes bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung (Inkrafttreten zum 01.01.2007) sowie die Regelung zur Aufnahme von Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten in Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn (Inkrafttreten zum 01.08.2008). Wesentliche Regelungen des neuen Gesetzes sind nachfolgend dargestellt. Die Zusammenstellung ist als „erster Einstieg“ in die Thematik zu verstehen. Der Schulausschuss wird künftig weiterhin mit der neuen Gesetzesmaterie befasst.

Individuelle Förderung

Die Schülerinnen und Schüler sollen künftig noch stärker als bisher gefördert werden. Eine Sprachstandsfeststellung bei Kindern im Alter von vier Jahren wird zwei Jahre vor der Einschulung (Beginn im Jahr 2007) verpflichtend eingeführt. Gegebenenfalls vorhandenen Defiziten in der Sprachentwicklung soll im Zusammenwirken von Schülern, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen entgegen gewirkt werden.

Insgesamt Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall wird.

Eigenverantwortliche Schule

In Teilschritten sollen die Schulen zu „eigenverantwortlichen Schulen“ werden. Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben.

Vorziehen der Einschulung

Beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 wird der Stichtag für das Einschulungsalter schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt.

Durch das Vorziehen des Einschulungsalters soll die Zeit, in der die Kinder nach dem heutigen Erkenntnisstand besonders lern- und aufnahmebereit sind, effektiver genutzt werden.

Aufhebung der Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche

Beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 werden die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen (und Berufsschulen) abgeschafft. Hinsichtlich der Grundschulen wird im Gesetz den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, den Schritt bereits vorzeitig zum Schuljahr 2007/2008 zu vollziehen.

Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke wird den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden.

Jedes Kind hat einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazität.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 fällt auch die Möglichkeit für den Schulträger weg, durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich zu bilden. Diese Möglichkeit besteht künftig nur noch für Förderschulen.

Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen

Eltern haben auch künftig grundsätzlich die Möglichkeit, eine weiterführende Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Grundschule) für ihr Kind zu wählen. Allerdings wird die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens im Interesse des Kindeswohls erhöht. Künftig soll der Elternwille zurücktreten, wenn ein Kind für die von den Eltern gewählte Schulform offensichtlich nicht geeignet ist. Ggf. entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob das Kind zum Besuch der angewählten Schulform zugelassen wird.

Erhöhung der Durchlässigkeit

Im Verlauf der Sekundarstufe I wird der „Aufstieg“ leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert. Ziel der neuen Regelung ist eine grundlegende Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen, und zwar nicht erst ab Klasse 10, sondern bereits auch in der Sekundarstufe I.

Neuordnung der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe

In den meisten Gymnasien und Gesamtschulen gilt die neue Oberstufe ab dem Schuljahr 2010/2011, also für die Schülerinnen und Schüler, die sich im abgelaufenen Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befunden haben. Nur für wenige Gymnasien (weniger als 15 Modellschulen) ist eine andere Regelung getroffen. Das zunächst vorgesehene Modell „10 plus 2“ für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell „9 plus 3“ ersetzt. Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium bereits nach Klasse 9, anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe. Die Klasse 10 wird am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, der Klasse 10, gilt künftig nicht mehr der Klassenfrequenzwert der Sekundarstufe I mit 28 Schülerinnen und Schülern, sondern die geringe Oberstufenrelation.

Bildung von Grundschulverbänden

Trotz des zu erwartenden Rückganges der Schülerzahlen in den nächsten 10 Jahren soll der Bestand kleinerer, wohnortnaher Grundschulstandorte gesichert werden. Den Schulträgern wird die Möglichkeit eröffnet, Grundschulverbände einzurichten.

Dokumentation von Arbeitsverhalten/Sozialverhalten/besonderem Engagement auf dem Zeugnis

Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern werden künftig bewertet und in den Zeugnissen entsprechend dokumentiert. Außerdem wird künftig im Zeugnis besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement der Kinder gewürdigt.

Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrer/Ahndung von Schulpflichtverletzungen

Die disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer werden gestärkt. Eingelegte Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben künftig keine aufschiebende Wirkung mehr. Zukünftig werden Schulpflichtverletzer bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich eine Schülerin oder ein Schüler dem elterlichen Einfluss entzogen hat.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Der Bedarf nach einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wird im neuen Schulgesetz hervorgehoben. Insbesondere wird der Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern dahingehend konkretisiert, dass sie bei jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung von Schülerinnen und Schülern rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden.

Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter

Künftig werden die Schulleiterinnen und Schulleiter von der Schulkonferenz gewählt. Die neue gesetzliche Regelung findet allerdings keine Anwendung auf diejenigen Leiterinnen und Leiter, denen ihr Amt vor Inkrafttreten des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes übertragen worden ist, sondern erst auf die ab dem 01. August 2006 durchzuführenden Besetzungsverfahren. Bei der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz wird dem Schulträger, der mit einer Stimme in der Schulkonferenz vertreten ist, ein Vetorecht eingeräumt. Der Schulträger kann seine Zustimmung mit einer 2/3-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Die 1. und die 2. Amtszeit des gewählten Schulleiters oder der Schulleiterin beträgt jeweils 5 Jahre; danach erfolgt die Wiederwahl auf Dauer. Das Ernennungsrecht für den gewählten Kandidaten oder die Kandidatin bleibt aus verfassungsrechtlichen Gründen beim Land.

Korrektur der „Drittelparität“ der Schulkonferenz

Die im letzten Jahr eingeführte sogenannte Drittelparität in der Schulkonferenz von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen wird durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz korrigiert. Es wird wieder der frühere Rechtszustand hergestellt, so dass die Lehrervertretung dort wie früher die Hälfte der Stimmen hat. Die Schulkonferenz kann in allen Schulformen künftig eine Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder, unter Beachtung des durch das Schulgesetz vorgegebenen Verhältnisses, beschließen.

Verbesserung der Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung wird gestärkt und zugleich entbürokratisiert. So wirken Eltern künftig z.B. bei der Wahl der Schulleitung mit und entscheiden als Mitglieder der Schulkonferenz über die Organisation der Schuleingangsphase in der Grundschule (nach Jahrgängen getrennter oder jahrgangsübergreifender Unterricht).

Öffnung von Gremien für die Schülervvertretung

Vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter können künftig mit beratender Stimme an Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Außerdem können sie, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Mitglieder der Schulkonferenz mit Stimmrecht an der Schulleitungsbestellung mitwirken.

Offene Ganztagschulen/soziale Staffelung von Elternbeiträgen

In der neuen Gesetzesmaterie wird eine gesetzliche Ermächtigung zur sozialen Staffelung bei der Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Schulen geschaffen. Die neue Norm soll sicherstellen, dass die Elternbeiträge auch dem

Ausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Eltern, Ortsteilen und Schulen dienen können. Vor allem auch Kinder aus sozial schwächeren Familien sollen an dem Angebot der Offenen Ganztagschule teilhaben können. Schulträger und Schulleiterinnen/Schulleiter sollen auf die Teilnahme solcher Kinder am Ganzttag hinwirken, die besonders einer ergänzenden Förderung bedürfen.

Einführung Qualitätsanalyse Einschulung (Schul-TÜV)

An den Schulen wird eine neue Qualitätsanalyse eingeführt und gesetzlich verankert. Der „Schul-TÜV“ ist zwar ein Teil von Schulaufsicht, unterscheidet sich hiervon jedoch in wesentlichen Punkten. Ähnlich der Funktion von Unternehmensberatungen sammeln die Qualitätsprüfer Informationen über die bestehenden Schulentwicklungsprozesse. Die Schulen erhalten konkrete Rückmeldungen über Ihre Stärken und Schwächen und mögliche Defizite. Die abschließenden Berichte werden selbständig in den Gremien der Schule ausgewertet. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden zur Grundlage für Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht.

Lernmittelfreiheit

Nach der Gesetzesänderung sind lediglich Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Über Befreiungen über den gesetzlichen Umfang hinaus entscheiden zukünftig die Schulträger in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für Schülerfahrkostenerstattungen.

Einheitliche Schulkleidung für Schülerinnen und Schüler

Die Schulkonferenz einer Schule hat künftig die Möglichkeit, eine Empfehlung zum Tragen von einheitlicher Schulkleidung auszusprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.